

Haltung des Hedonismus und hat mit Epikurs materialistischer Lebenskunstlehre wenig zu tun.

Lit.: H. Dörrie: »Epikuros«, KP, 2, 1975, 314-318; W. Hochkeppel: War Epikur ein Epikureer?, 1984, 145-166; W. Schmid: »Epikur«, RAC 5, 1960, 681-819.

L. E. v. Padberg

Epiphantias

Am 6. Januar begeht die ökumen. Christenheit das Fest der Erscheinung des Herrn (Epiphantias, griech. *epiphaneia*, Erscheinung). Es entstand – etwa zeitgleich mit dem in Rom beheimateten Weihnachtsfest – im 3. Jh. in Alexandrien in Ägypten. In der zweiten Hälfte des 4. Jh.s breitete es sich rasch aus und gelangte auch nach Rom, wo es dem Weihnachtsfest zur Seite trat, das im Zuge einer gegenläufigen Wanderung Aufnahme in den Kirchen des Ostens (mit Ausnahme der armenischen Kirche) fand.

Anfänglich hatte E. die Geburt Jesu, seine Taufe im Jordan (Mt 3,13-17 par) und sein erstes Zeichen auf der Hochzeit zu Kana (Joh 2,1-12), an manchen Orten auch die Speisungswunder Jesu (Mt 14,13-21 par) zum Inhalt. Als man im Osten das Weihnachtsfest übernahm, wanderte das Motiv der Menschwerdung Gottes vom 6. Januar auf den 25. Dezember; E. stand hier nunmehr im Zeichen der Taufe Jesu und wurde – besonders in Kleinasien und Byzanz – zum großen Taufstag der Gemeinden. An das Fest schloß sich ein vierzigtägliches Fasten zum Gedächtnis des Fastens Jesu nach seiner Taufe (Mt 4,1-11 par) an.

In Rom wurde der Motivkomplex Geburt Jesu – Weise aus dem Morgenland – Taufe Jesu – Hochzeit zu Kana auseinandergelöst: Die Geburt Jesu wurde am 25. 12. gefeiert, die Anbetung der Weisen stand am 6. 1. im Mittelpunkt, am Oktavtag von E. (13. 1.; heute: am Sonntag nach dem 6. 1.) gedachte man der Taufe Jesu, am Sonntag darauf der Hochzeit zu Kana. So wurde E. im Abendland schließlich zum Tag der »Heiligen Drei Könige«: Ist Mt 2,1-12 nur von Weisen allgemein die Rede, so wurde ihre Zahl schon von Origenes (185-254) aufgrund der dreifachen Gaben auf drei festgesetzt. Später wurden sie zu Königen, deren Namen man kannte: Balthasar (Bithisarea), Melchior (Melichior) und Caspar (Gathaspa). Am 23. 7. 1164 wurden ihre Reliquien von Mailand nach Köln überführt; ein starker Aufschwung ihrer Verehrung war die Folge. So gewann der 6. 1. im Abendland immer stärker den Charakter eines Heiligentestes.

In ev. wie kath. Gottesdiensten wird zu E. Jes 60,1-6, Eph 3,2-3a.5-6 und Mt 2,1-12 gelesen. Im Mittelpunkt von Gebeten und Liedern steht Jesus Christus als das Licht der Völker; auch der Gedanke der Königsherrschaft Christi wird entfaltet; besonders in ev. Gemeinden spielt das Motiv der Mission eine Rolle. Zum Brauchtum des Festes gehören Dreikönigsspiele, das Sternsingen und die Haussegenung, wobei an die Türbalken die Jahreszahl, verbunden mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Heiligen Drei Könige (von manchen auch als »Christus mansionem benedicat«, »Christus segne dieses Haus« gelesen), geschrieben wird. Im Osten, wo wesentlicher Festinhalt die Taufe Jesu ist, wird die »Große Wasserweihe« vollzogen, bei der ein Kreuz ins Wasser gesenkt wird.

Lit.: H. Auf der Maur: Feiern im Rhythmus der Zeit I, Gottesdienst der Kirche, 5, 1983; H.-J. Schulz: Liturgie, Tagzeiten und Kirchenjahr des byzantinischen Ritus, HOK, 1970, 386ff.

K.-H. Bieritz

Episkopalismus

1. Katholischer Begriff

In der Geschichte der kath. Kirchenverfassung bezeichnet E. die Anschauung, daß alle Kirchengewalt nach göttlichem Recht vom einzelnen → Bischof ausgeht, bzw. von der im allgemeinen Konzil versammelten Gesamtheit der Bischöfe.

a. Seine grundlegende Formulierung fand der E. bei → Cyprian von Karthago (gest. 258). Vom Urchristentum her wurde der eschatologische Charakter der Kirche noch bei → Tertullian (gest. nach 220) so verstanden, daß die in Christus vorgegebene, überweltliche Einheit der Kirche in jeder gottesdienstl. Versammlung Gestalt gewinnt. Bei Cyprian erscheint nun die überweltliche Einheit der Kirche empirisch im Bischofsamt. Dabei repräsentieren die einzelnen Bischöfe innerhalb ihres Amtsbezirks die Kirche schlechthin; der Universalepiskopat erscheint als »Ganzes im Teil« des Ortsepiskopats. Der Bischof von Rom hat laut Cyprian als Nachfolger Petri die Aufgabe, innerhalb des Kollegiums gleichberechtigter Bischöfe als »einer an aller Statt« zu sprechen.

b. Nachdem schon Cyprian im → Ketzertaufstreit genötigt war, gesamtkirchl. Machtansprüchen des röm. Bischofs entgegenzutreten, bekam der E. seit dem 11. Jh. große Bedeutung als Alternative zum universalen Jurisdiktionsprimat des Papstes. Er verband sich dabei mit dem staatskirchl. Absolutis-

mus und dem erwachenden Nationalbewußtsein der europäischen Völker. Während des großen Papst-Schismas 1378-1418 wurde an der Pariser Universität die Überordnung des allgemeinen Bischofskonzils über den Papst als einzige Möglichkeit zu grundlegender Kirchenreform herausgestellt (→ Konziliarismus). Die französische Kirche erklärte sich ausdrücklich als dem Papst nicht untergeordnet (→ Gallikanismus). Im 17. und 18. Jh. liegt die Blütezeit des E. Innerhalb des Reiches bekam er ein theoretisches Fundament durch eine (unter dem Pseudonym Justinus → Febronius veröffentlichte) Schrift des Trierer Weihbischofs Nikolaus von Hontheim, und polit. angestrebt wurde er im absolutistischen Staatskirchentum Österreichs (→ Josephinismus).

c. Viel von seiner Stoßkraft verlor der E., weil das Papsttum es immer wieder verstand, sich mit dem Staatskirchentum zu arrangieren. Die französische Revolution und die 1803 im Reich verfügte Säkularisation aller Kirchengüter (Reichsdeputationshauptschluß) entzog dem E. auch die materielle Basis. Schließlich wurde er durch die Erneuerung des kath.-kirchl. Lebens im 19. Jh. fast ganz zum Erliegen gebracht. Das I. Vatikanische Konzil (1870) dogmatisierte mit der Unfehlbarkeit des Papstes auch seinen Universalepiskopat, so daß im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 (und ebenso in seiner überarbeiteten Fassung von 1983) festgeschrieben werden konnte: Ein allgemeines Konzil kann nur durch den Papst einberufen werden, und seine Beschlüsse erlangen nur durch päpstliche Bestätigung Rechtskraft. Die Berufung gegen den Papst an ein allgemeines Konzil ist ausgeschlossen.

d. Das II. Vatikanische Konzil (Dogmat. Konstitution über die Kirche, 1964) stellte zwar heraus, daß die Bischöfe in ihren Teilkirchen als Stellvertreter Christi – nicht etwa als Stellvertreter des Papstes – eine »eigene, ordentliche und unmittelbare Vollmacht« haben; dennoch können sie ihr Lehr- und Leitungsamt nur »in hierarchischer Gemeinschaft« mit dem Papst ausüben, d.h. unter Beachtung seines Primats. Die Gesamtheit der Bischöfe wird betont als »Kollegium« bezeichnet, das als »Träger der höchsten und ganzen Vollmacht gegenüber der ganzen Kirche« auftritt – unter der entscheidenden Voraussetzung allerdings, daß es in Verbindung mit dem Papst und nicht unabhängig von ihm handelt.

2. Protestantischer Begriff

In der Geschichte der ev. Kirchenverfassung wird mit E. oder Episkopalsystem die von der altprot. Orthodoxie vertretene Anschauung vom »landes-

herrlichen Summepiskopat« bezeichnet. Um eine reichsrechtliche Legitimation für das bereits praktizierte Kirchenregiment durch die ev. Landesherrn zu schaffen, griffen die Brüder Johannes und Matthias Stephani in Publikationen von 1599 und 1609 auf den → Augsburger Religionsfrieden von 1555 zurück. Die dort suspendierte Jurisdiktionsgewalt der kath. Bischöfe über die Protestanten sei treuhänderisch auf die Landesherrn übergegangen, die demzufolge die gleichen Zuständigkeiten hätten wie die kath. Bischöfe. Diese bischöfliche Vollmacht des Landesherrn müsse jedoch von ihrer weltlichen Herrschaft streng unterschieden und dürfe nur durch eigene geistl. Behörden ausgeübt werden.

Johann → Gerhard (1582-1637) verstand die Regelung von 1555 als »Restitution« des ursprünglichen Rechts; nach → Melancthon habe nämlich der Landesherr über »beide Tafeln des Gesetzes« zu wachen (*custodia utriusque tabulae*), also auch für die wahre Gottesverehrung zu sorgen. Außerdem verband Gerhard den E. mit der Dreiständelehre Luthers, derzufolge die Leitung der Kirche sowohl durch den Lehrstand (die Theologen) und den Hausstand (die christl. Väter) als auch durch den Regierstand (die Landesherrn) ausgeübt wird.

In der Zeit der → Aufklärung wurde das Episkopalsystem durch das Territorialsystem abgelöst; das landesherrliche Kirchenregiment wird nun dadurch begründet, daß man die Kirche einfach als Teil des Staates ansieht.

Lit.: A. von Campenhausen: Staatskirchenrecht, ²1983; H.E. Feine: Kirchl. Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, (1950) ⁵1972; M. Heckel: Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 1968; U. Wickert: Sacramentum Unitatis. Ein Beitrag zum Verständnis der Kirche bei Cyprian (BZNW 41), 1971;

U. Szwarc

Epistulae obscurorum virorum → Dunkel-männerbriefe

Equiprobabilismus → Probabilismus

Erasmus von Rotterdam, Desiderius (1466?-1539)

Desiderius E., geb. am 28. 10. 1466 oder 1469 in Rotterdam; gest. am 12. 7. 1539 in Basel, größter Gelehrter des Humanismus in Mitteleuropa, entstammte einer Priesterehe. Er erhielt seine Schulbil-

Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde

Band 1

herausgegeben
von
Helmut Burkhardt
und
Uwe Swarat
in Zusammenarbeit mit
Otto Betz
Michael Herbert
Gerhard Ruhbach
Theo Sorg

Nb 141 I



Präsenz-Bibliothek

R. BROCKHAUS VERLAG WUPPERTAL UND ZÜRICH

© 1992 R. Brockhaus Verlag Wuppertal und Zürich
Umschlaggestaltung: Carsten Buschke, Solingen
Satz: Breklumer Druckerei Manfred Siegel KG
Druck u. Bindung: Mohndruck, Gütersloh
ISBN 3-417-24641-5